



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 23	Ausgegeben: Heek, den 15.11.2017	Nr. 14/2017
------------------------------	---	------------------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t /Titel	Seite
1	10.11.2017	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 73 Schniewindstraße/Industriestraße	2-4
2	10.11.2017	Bebauungsplan Nr. 10 Vikarienweg	5-7
3	10.11.2017	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Leuskesweg	8
4	10.11.2017	19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Nieland	9

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 73 Schniewindstraße/Industriestraße

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 11.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 73 Schniewindstraße/Industriestraße als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

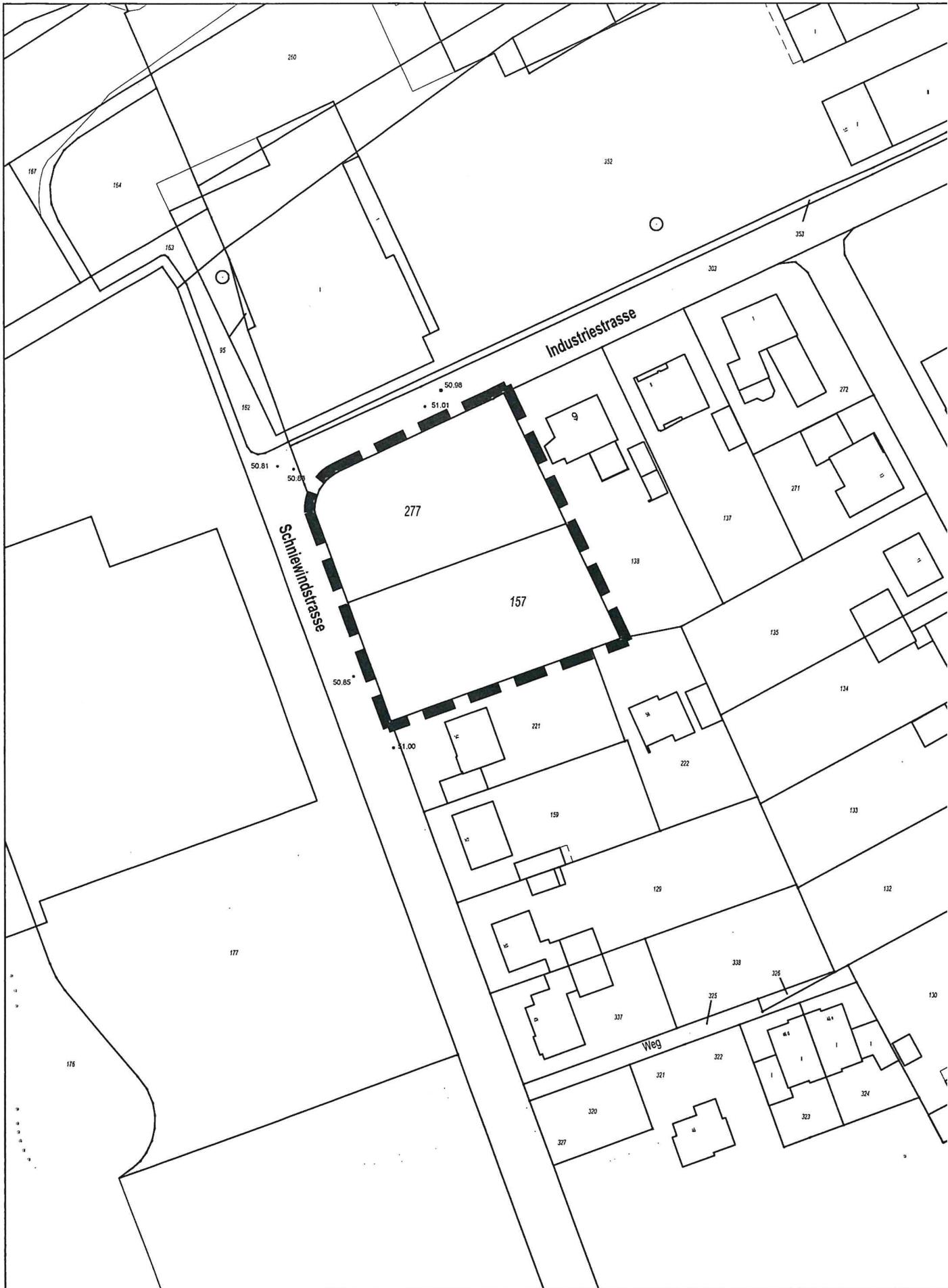
Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 10.11.2017

Der Bürgermeister



Weilinghoff



**Gemeinde
Heek**



Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
Tel.: 02566/9300-0 • Fax: 02566/9300-38

Maßstab:

1 : 1.000

Format:

A4

**Bebauungsplan Nr. 73
Schniewindstraße/Industriestraße**

Planbezeichnung:

Lageplan Geltungsbereich

Gemeinde Heek

Betr.: Bauleitplanung

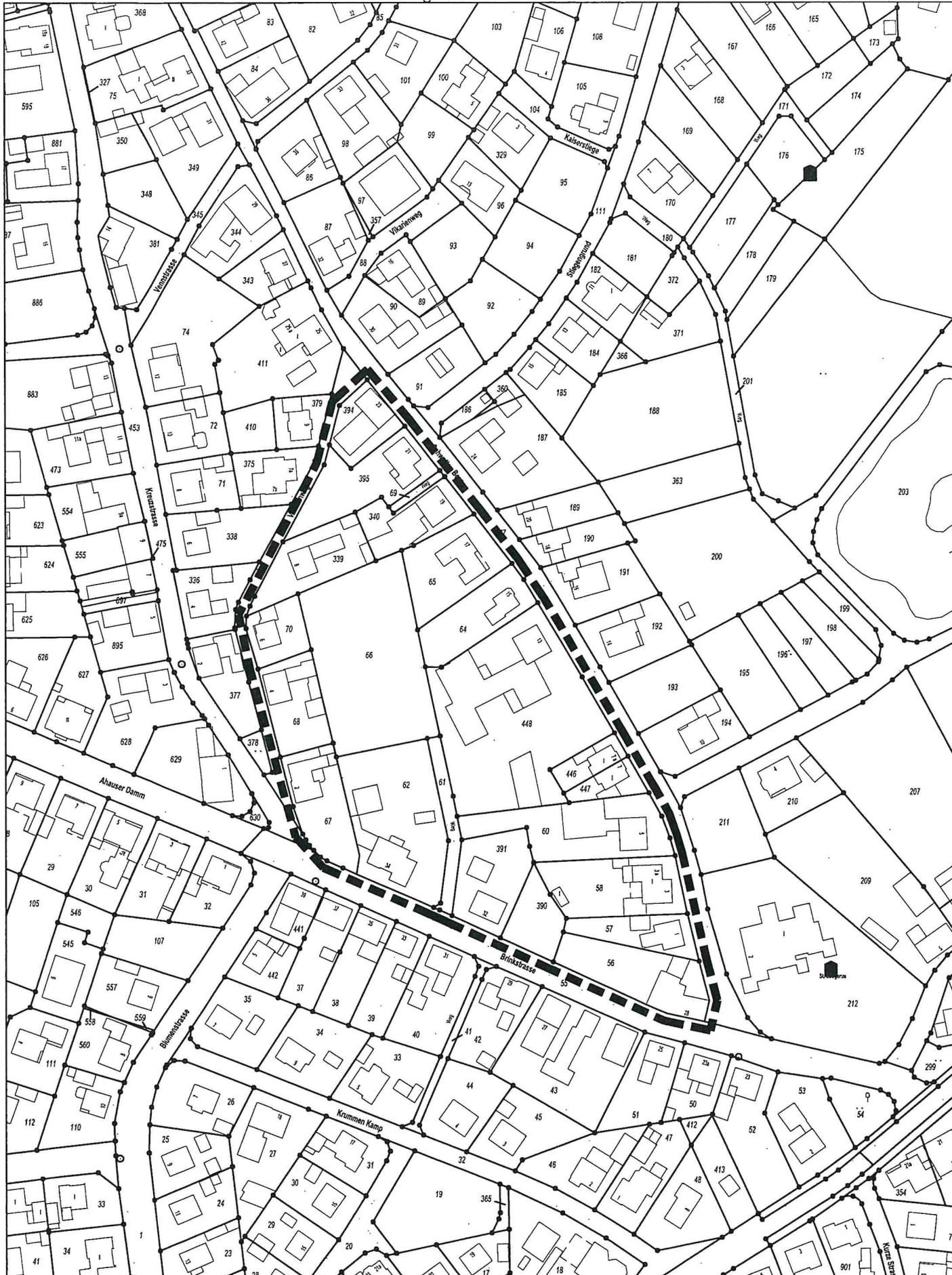
Bebauungsplan Nr. 10 Vikarienweg

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heek beschloss am 11.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) für den Bereich Vikarienweg einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13a BauGB aufzustellen.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 10 Vikarienweg“.



**Gemeinde
Heek**



Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab: 1 : 2.000 Format: A4

**Innenverdichtung
Vikarienweg**

Planbezeichnung:

Lageplan

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 11.10.2017 zum Bebauungsplan Nr. 10 Vikarienweg stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 11.10.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 Vikarienweg wird hiermit angeordnet.

Heek, den 10.11.2017

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Leuskesweg gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung sind die Grundstücke Gemarkung Heek, Flur 56, Flurstücke 68, 208, 209, 210 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 10.11.2017

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Nieland gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Nienborg, Flur 26, Flurstück 21 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 10.11.2017

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)